

**Gemeindeordnung  
der Einwohnergemeinde Alpnach**

vom 21. Mai 2000  
mit Nachtrag vom 21. Mai 2006

## Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen .....	3
Art. 1 Begriff .....	3
Art. 2 Befugnisse.....	3
Art. 3 Politische Rechte.....	3
Art. 4 Leistungsauftrag.....	3
Art. 5 Öffentlichkeit.....	3
Art. 6 Amtsgeheimnis.....	3
Art. 7 Amtsjahr .....	4
Art. 8 Entschädigung .....	4
II. Organe .....	4
Art. 9 Organe .....	4
a) Gemeindeversammlung.....	4
Art. 10 Aufgaben und Befugnisse .....	4
Art. 11 Einberufung .....	4
Art. 12 Abstimmungsverfahren.....	4
Art. 13 Konsultativabstimmungen .....	4
b) Gemeinderat.....	5
Art. 14 Anzahl.....	5
Art. 15 Aufgaben und Befugnisse .....	5
Art. 15a Leistungsauftrag .....	5
Art. 16 Departementsvorsteher oder Departementsvorsteherin .....	5
Art. 17 Geschäftsordnung .....	5
c) Gemeindepräsidium .....	5
Art. 18 Aufgaben und Befugnisse.....	5
Art. 19 Amts dauer .....	6
d) Rechnungsprüfungskommission .....	6
Art. 20 Wahl und Zusammensetzung .....	6
Art. 21 Aufgaben und Befugnisse .....	6
e) Kommissionen .....	6
Art. 22 Wahl und Zusammensetzung .....	6
Art. 23 Aufgaben und Befugnisse .....	6
III. Gemeindeverwaltung.....	7
Art. 24 Organisation .....	7
Art. 25 Aufgaben .....	7
IV. Rechtsschutz .....	7
Art. 26 Rechtsmittel.....	7
Art. 27 Aufschiebende Wirkung und vorsorgliche Massnahmen.....	7
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	7
Art. 28 Genehmigung .....	7
Art. 29 Aufhebung bisheriges Recht .....	7
Art. 30 Inkrafttreten .....	7

Die Einwohnergemeinde Alpnach

erlässt

gestützt auf Art. 85 Abs. 4 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 folgende Gemeindeordnung.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Begriff

- <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Alpnach ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft des Kantons Obwalden.
- <sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde umfasst das Gebiet innerhalb der Gemeindegrenze und ihre Bevölkerung.

### Art. 2 Befugnisse

- <sup>1</sup> Die Gemeinde übt die ihr zustehenden öffentlich-rechtlichen Befugnisse aus und erledigt die ihr durch staatliche Erlasse übertragenen oder überlassenen Aufgaben.
- <sup>2</sup> Innerhalb der Schranken von Verfassung und Gesetz ordnet die Gemeinde ihre Angelegenheiten selbständig.

### Art. 3 Politische Rechte

- <sup>1</sup> Das Recht, in Gemeindeangelegenheiten an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Initiative und Referendum einzureichen sowie in eine Behörde oder in ein öffentliches Amt gewählt zu werden, richtet sich nach der Gesetzgebung des Kantons Obwalden.
- <sup>2</sup> Jeder Aktivbürger und jede Aktivbürgerin ist berechtigt, dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung Sachfragen von allgemeinem Interesse in bezug auf Gemeindeangelegenheiten zu stellen. Die Fragen müssen innert der für Änderungsanträge an die Gemeindeversammlung gesetzten Frist schriftlich bei der Gemeindekanzlei eingereicht werden.
- <sup>3</sup> Es sind ebenfalls mündliche Fragen zu allgemeinen Sachthemen an der Gemeindeversammlung möglich. Eine Beantwortung kann durch den Gemeinderat auch später und schriftlich erfolgen.

### Art. 4 Leistungsauftrag

Die Gemeinde erfüllt ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Zweckmässigkeit, der Verhältnismässigkeit und der Wirtschaftlichkeit.

### Art. 5 Öffentlichkeit

Der Gemeinderat informiert regelmässig von sich aus oder auf Anfrage über seine Tätigkeit, soweit keine öffentliche oder schützenswerte private Interessen entgegenstehen.

### Art. 6 Amtsgeheimnis

- <sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen sowie das Personal der Gemeindeverwaltung unterliegen dem Amtsgeheimnis.

<sup>2</sup> Geheimzuhalten sind Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim sind.

<sup>3</sup> Das Amtsgeheimnis besteht nach Beendigung der Amtstätigkeit oder Auflösung des Dienstverhältnisses weiter.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann die Bekanntgabe von Angelegenheiten, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, bewilligen oder anordnen. Die Direktbetroffenen sind vorgängig anzuhören.

### **Art. 7 Amtsjahr**

Das Amtsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

### **Art. 8 Entschädigung**

Die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, welche in einem Reglement festgelegt wird.

## **II. Organe**

### **Art. 9 Organe**

Die Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) der Gemeinderat
- c) das Gemeindepräsidium
- d) die Rechnungsprüfungskommission
- e) die Kommissionen

### **a) Gemeindeversammlung**

#### **Art. 10 Aufgaben und Befugnisse**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde.

<sup>2</sup> Sie übt die ihr nach Verfassung und Gesetz übertragenen Befugnisse aus.

#### **Art. 11 Einberufung**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung wird jährlich zweimal einberufen, nämlich im Frühling als Rechnungsgemeindeversammlung und im Herbst als Budgetgemeindeversammlung.

<sup>2</sup> Ausserordentliche Gemeindeversammlungen sind vom Gemeinderat nach Bedarf oder wenn dies von den Stimmberchtigten nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung verlangt wird, einzuberufen.

#### **Art. 12 Abstimmungsverfahren**

Das Verfahren an der Gemeindeversammlung richtet sich nach der kantonalen Abstimmungsgesetzgebung.

#### **Art. 13 Konsultativabstimmungen**

Konsultativabstimmungen sind über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen, im Sinne von meinungsbildenden Vorentscheiden zulässig.

## b) Gemeinderat

### Art. 14 Anzahl

Der Gemeinderat besteht aus 5 Mitgliedern.

### Art. 15 Aufgaben und Befugnisse

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist das oberste ausführende Organ der Einwohnergemeinde. Es stehen ihm alle Aufgaben und Befugnisse zu, die nicht dem Bund, dem Kanton oder anderen Gemeindeorganen zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für die Beschlussfassung über alle frei bestimmbaren, für den gleichen Zweck bestimmten, einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.– und jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.–.<sup>1</sup>

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist in Ergänzung zur Notstandsgesetzgebung des Kantons zuständig, in Notstandssituationen die notwendigen Massnahmen zu beschliessen. Bei den hierfür notwendigen Ausgabenbeschlüssen ist er nicht an die Kompetenzsummen gemäss Kantonsverfassung gebunden.<sup>2</sup>

<sup>4</sup> Er kann Aufgaben, die nach der Gesetzgebung nicht zwingend in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, an Kommissionen oder einzelne Mitglieder des Gemeinderates delegieren.<sup>3</sup>

### Art. 15a Leistungsauftrag<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Der Leistungsumfang für den Gesamt-Gemeinderat beträgt 215 Stellenprozente.

<sup>2</sup> Die Aufteilung der Stellenprozente auf die einzelnen Gemeinderatsmitglieder erfolgt durch den Gemeinderat.

### Art. 16 Departementsvorsteher oder Departementsvorsteherin

Die Mitglieder des Gemeinderates stehen je einem Departement vor. Über die Departementsverteilung entscheidet der Gemeinderat. Die Aufgabenbereiche der einzelnen Departemente werden vom Gemeinderat festgelegt.

### Art. 17 Geschäftsordnung

Der Gemeinderat erlässt eine Geschäftsordnung, welche die Einberufung und die Arbeitsweise des Gemeinderates und der Kommissionen regelt.

## c) Gemeindepräsidium

### Art. 18 Aufgaben und Befugnisse

<sup>1</sup> Das Gemeindepräsidium repräsentiert die Gemeinde und vertritt den Gemeinderat nach aussen, sofern diese Aufgabe nicht auf die einzelnen Mitglieder übertragen wird.

<sup>2</sup> Das Gemeindepräsidium steht dem Gemeinderat vor und sorgt dafür, dass dessen Aufgaben zeitgerecht, zweckmässig und koordiniert aufgenommen und abgeschlossen werden.

---

<sup>1</sup> Neuer Absatz gemäss Nachtrag vom 5. Dezember 2005

<sup>2</sup> Geändert durch Nachtrag vom 5. Dezember 2005

<sup>3</sup> Geändert durch Nachtrag vom 5. Dezember 2005

<sup>4</sup> Neuer Artikel gemäss Nachtrag vom 5. Dezember 2005

<sup>3</sup> Es trifft im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates in dringenden Fällen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen, worüber es dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten hat.

<sup>4</sup> Dem Gemeindepräsidium obliegt die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung.

<sup>5</sup> Die Stellvertretung obliegt dem Vizepräsidium, in dessen Verhinderungsfall dem amtsältesten Mitglied des Gemeinderates.

#### **Art. 19 Amtsdauer**

Für das Gemeindepräsidium und Vizepräsidium gilt eine ordentliche Amtsdauer von 4 Jahren.

### **d) Rechnungsprüfungskommission**

#### **Art. 20 Wahl und Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern

<sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidium werden von der Gemeindeversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

#### **Art. 21 Aufgaben und Befugnisse**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission übt die ihr gemäss Verfassung und Gesetz übertragenen Aufgaben aus.

<sup>2</sup> Im Übrigen regelt der Gemeinderat die Organisation und die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission durch ein Reglement.

### **e) Kommissionen**

#### **Art. 22 Wahl und Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann für bestimmte Aufgaben ständige oder zeitlich befristete Kommissionen bestellen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Mitarbeit von Verwaltungsangestellten in den Kommissionen.

#### **Art. 23 Aufgaben und Befugnisse**

<sup>1</sup> Die Kommissionen erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindereglemente oder durch Pflichtenhefte übertragen werden. Ihnen können vom Gemeinderat Aufgaben zur selbständigen Entscheidung und Erledigung sowie in Einzelfällen finanzielle Kompetenzen zugewiesen werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat überwacht laufend die Kommissionsarbeit durch Rückfragen, kann nötigenfalls in die Einzelgeschäfte der Kommissionen Einfluss nehmen und ergänzende Anordnungen treffen.

<sup>3</sup> Die Kommissionen haben über ihre Verhandlungen Protokoll zu führen und dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

## **III. Gemeindeverwaltung**

### **Art. 24 Organisation**

- <sup>1</sup> Das Personal der Gemeindeverwaltung ist dem Gemeinderat unterstellt und wird von diesem gewählt.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Anstellungsverhältnisse des Gemeindepersonals in einem Arbeitsvertrag.

### **Art. 25 Aufgaben**

Die Gemeindeverwaltung erledigt die ihr durch die Gesetzgebung, durch die vom Gemeinderat erlassenen Stellenbeschreibungen und durch die Arbeitsverträge übertragenen Aufgaben. Insbesondere vollzieht sie die Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates und besorgt nach seinen Weisungen die ihr zugewiesenen Arbeiten.

## **IV. Rechtsschutz**

### **Art. 26 Rechtsmittel**

Gegen Verfügungen des Gemeindepräsidiums, der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und der Kommissionen kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

### **Art. 27 Aufschiebende Wirkung und vorsorgliche Massnahmen**

- <sup>1</sup> Die Beschwerde hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung.
- <sup>2</sup> Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die verfügende Instanz einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung im Voraus entziehen.
- <sup>3</sup> Auf Begehren hin entscheidet der Gemeinderat rasch über eine allfällige Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung. Wo wichtige Gründe vorliegen oder in dringenden Fällen kann er andere vorsorgliche Massnahmen verfügen.

## **V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 28 Genehmigung**

Die Gemeindeordnung unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

### **Art. 29 Aufhebung bisheriges Recht**

Die dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben, insbesondere die Gemeindeordnung vom 10. Oktober 1988.

### **Art. 30 Inkrafttreten**

Die Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 2000 in Kraft.

Beschlossen anlässlich der Gemeindeurnenabstimmung vom 21. Mai 2000.

Alpnach, 24. Januar 2000

Namens des Einwohnergemeinderates  
Die Gemeindepräsidentin  
Hedy Siegrist  
Der Gemeindeschreiber  
Alois Vogler

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, genehmigt am 27. Juni 2000

Namens des Regierungsrates  
Der Landschreiber  
Urs Wallimann

**Nachtrag vom 21. Mai 2006**

Dieser Nachtrag tritt nach Zustimmung durch das Stimmvolk mit der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Angenommen anlässlich der Gemeindeurnenabstimmung vom 21. Mai 2006.

Alpnach, 5. Dezember 2005

Namens des Einwohnergemeinderates  
Der Gemeindepräsident  
Josef Jöri  
Der Gemeindeschreiber  
Alois Vogler

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, genehmigt am 11. Juli 2006

Namens des Regierungsrates  
Der Landschreiber  
Urs Wallimann